

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 14.

München, den 9. April 1891.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 30. März 1891, Aenderungen der Landwehrbezirks-Eintheilung betreffend. — Hofrittel-Verleihung. — Ordens-Verleihung. — königlich Allerhöchste Bewilligung zur Namensbeilegung und Wappenvereinigung.

Nr. 5871.

Bekanntmachung, Aenderungen der Landwehrbezirks-Eintheilung betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Inhaltlich einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. v. Mts. (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 33 und 34) ist die dem § 1 der Verordnung für das Königreich Bayern als Anlage 1 beigelegte Landwehrbezirks-Eintheilung an den einschlägigen, zum Theil bereits abgeänderten Stellen zu berichtigen, wie folgt:

Armecorps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	B Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
II. Königlich Preussisches	6.	Belgard.	Kreis Cöstin. " Colberg-Cörlin. " Bublitz. " Belgard. " Schiewelbein.	Unverändert wie bisher.
	7.	Neustettin.	Kreis Neustettin. " Dramburg.	